



Geschäfts- und Finanzordnung

des Vereins HandwerksGrün e.V.

Übersicht

Geschäfts- und Finanzordnung	1
§1 Grundhaltung unserer Zusammenarbeit	2
§2 Mitgliedsbeiträge	2
§3 Aufgaben des Vorstands	2
§4 Aufgaben der Landeskoordination	3
§5 Schriftführer:in	4
§6 Erstattung von Auslagen	4
§7 Inkrafttreten	4



§1 Grundhaltung unserer Zusammenarbeit

1. Wir vereinen Menschen, die unsere Zukunft gemeinsam positiv gestalten wollen.
2. Wir arbeiten wertschätzend zusammen. Jede:r ist willkommen.
3. Unstimmigkeiten sprechen wir möglichst direkt konstruktiv an.
4. Wir sind ehrenamtlich aktiv und respektieren Grenzen.
5. Wir bitten aktiv um Hilfe und bieten sie aktiv an.
6. Um arbeitsfähig zu sein, ist eine gewisse Selbstverpflichtung notwendig.
7. Es ist keine Schande, eine Gruppe zeitweise zu verlassen. Wenn wir überlastet sind oder keine Zeit haben, teilen wir das der jeweiligen Gruppe mit, damit alle Bescheid wissen.

§2 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für aktive und Fördermitgliedschaften wird (laut Satzung) von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der aktuelle Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder ist auf mindestens 24€ pro Jahr festgelegt. Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
3. Bei Fördermitgliedschaften beträgt der Mindestbeitrag für natürliche Personen 24€ im Jahr und für juristische Personen 250€ pro Jahr.
4. Für Auszubildende, Studierende und Menschen mit finanziellen Nöten kann auf formlosen Antrag beim Vorstand ein geringerer Mitgliedsbeitrag für die aktive Mitgliedschaft beantragt werden. Der Vorstand kann in besonderen Bedarfsfällen den Mitgliedsbeitrag auch erlassen. Die Entscheidung über Annahme des Antrags und entsprechend niedrigere Höhe des Beitrags kann der Vorstand treffen.

§3 Aufgaben des Vorstands

1. Verpflichtungen und Befugnisse der Sprecher:innen
 1. Vertretung von HandwerksGrün nach außen
 2. Überregionale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 3. Einladung zu und Moderation von Vorstandssitzungen
 4. Einladung zu und Moderation von Mitgliederversammlungen
 5. Erarbeitung eines entsprechenden Tagesordnungsvorschlags
 6. Vorstellung der geleisteten Arbeit auf der Mitgliederversammlung
 7. Unterschreiben von Anträgen, Verträgen, etc.

2. Verpflichtungen und Befugnisse der Schatzmeister:in
 1. Mitgliederverwaltung
 2. Mitgliedsbeiträge einziehen
 3. finanzwirksame Beschlüsse ausführen
 4. Konto führen
 5. Kassenbuch führen, Belege sammeln und Dokumentation
 6. Vorstellung des Finanzberichts auf der Mitgliederversammlung
 7. Steuererklärung erstellen und Hauptkommunikation Finanzamt
 8. Selbständig agierend
 9. Unterschreiben von Anträgen, Verträgen, etc.

3. Verpflichtungen und Befugnisse der Beisitzer:innen
 1. Nach einer kurzen Information in die Vorstandsgruppe ist die öffentliche Vertretung von HandwerksGrün auch durch die Beisitzer:innen möglich.
 2. Vereinsarbeit am Laufen halten, beispielsweise durch
 1. die Organisation von Veranstaltungen
 2. Unterstützung der Sprecher:innen
 3. Schaffung von Strukturen

§4 Aufgaben der Landeskoordination

1. Landeskoordinator:innen
 1. Aufgaben des Vereins auf Landesebene umsetzen
 2. Kontakt zum lokalen Handwerk suchen
 3. Neumitglieder kontaktieren und in der Landeskommunikationsgruppe aufnehmen
 4. Beratung des Vorstands zur Mitgliederaufnahme
 5. Kommunikation von übergeordneten Terminen innerhalb der Gruppe
 6. Regionale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 7. Nach Rücksprache mit dem Vorstand ist die überregionale öffentliche Vertretung von HandwerksGrün auch durch Landeskoordinator:innen möglich.

2. Kommissarische Ansprechpersonen
 1. Sollte keine Landeskoordination für das jeweilige Bundesland gewählt sein, kann der Vorstand eine kommissarische Ansprechperson ernennen, bis eine entsprechende Wahl stattfindet.
 2. Keine überregionale Außenwirkung

§5 Schriftführer:in

1. Um einen reibungslosen postalischen Verkehr zu gewähren, kann auf der Mitgliederversammlung auch ein:e Schriftführer:in gewählt werden. Voraussetzung für die Wahl als Schriftführer:in ist, dass die eigene Post-Adresse im Bundesland des Vereinssitzes sein muss, die Person mindestens 18 Jahre alt ist und Mitglied von HandwerksGrün e.V. ist. Der:Die Schriftführer:in wird für zwei Jahre gewählt und hat in Vorstandssitzungen das Recht zur Teilnahme und Mitsprache.

§6 Erstattung von Auslagen

1. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, die sie im Interesse des Vereins und in vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand tätigen.
2. Für externe Referent:innen kann der Vorstand ein Honorar gegen Rechnung genehmigen und /oder Fahrt-und Übernachtungskosten nach Vorlage von Belegen erstatten.
3. Für aktive Mitglieder kann für ehrenamtliches Engagement für den Verein eine Fahrt-/Übernachungskostenerstattung durch den Vorstand genehmigt werden, wenn eine Teilnahme sonst nicht stattfinden könnte. Die Kostenerstattung soll beantragt werden, bevor die Reise stattfindet.

§7 Inkrafttreten

Die Gebühren- und Finanzordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.03.2024 in Kraft.